



Newletter 1/2017

24.08.2017 11:22

Von Prof. Uwe Tewes, Claudia Ernestus <kontakt@psychologie-im-familienrecht.de>

An uwe.dr.tewes@t-online.de <uwe.dr.tewes@t-online.de>



PSYCHOLOGIE IM FAMILIENRECHT

Newletter 1/2017

Verantwortlich für den Inhalt:

Claudia Ernestus
E-Mail: kontakt@claudia-ernestus.de
www.claudia-ernestus.de
Tel. 08841 1083

Uwe Tewes
E-Mail: uwe.dr.tewes@t-online.de
www.prof-dr-tewes-de
Tel. 0172 4303522

Geleitwort

Wir begrüßen Sie herzlich als neuen Leser und möchten sie kurz darüber informieren, was Sie hier erwarten dürfen. Unsere Anliegen sind die Entwicklung und das Angebot neuer Konzepte für die interdisziplinäre und die fachspezifische Weiterbildung der Akteure aus den verschiedenen Professionen, die Aufgaben im familienrechtlichen Verfahren zu erfüllen haben. Wir informieren sie hier nicht nur über eigene Veranstaltungen und Publikationen, sondern werden Sie auch über neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung, relevante Beschlüsse und über konsensuale Methoden in Kindschaftssachen auf dem Laufenden halten. Wir verstehen unsere Arbeit auch als konstruktiven Beitrag zur möglichst professionellen Qualitätsförderung auf diesem schwierigen Gebiet. Ergänzende Hinweise und Anregungen von Ihnen nehmen wir gerne auf. Dafür werden wir eine Leserbriefsparte einrichten.

Einwurf

Familienrecht und Psychologie – eine glückliche Ehe oder eine ‚Liaison fatale‘?

Eine Polemik von Uwe Tewes

Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Psychologie in den vergangenen Jahren im Familienrecht vermehrt an Einfluss gewonnen hat. Zum einen hat die Anzahl der Gutachten und damit auch der beauftragten Sachverständigen stark zugenommen. Zum anderen zeigt sich aber auch ein verstärkter Einfluss in Form von Übernahme psychologischer Konzepte, Methoden und Erkenntnisse durch die nicht-psychologischen Akteure im Verfahren. Begleitet wird diese Entwicklung durch eine starke Zunahme an Publikationen in Form von Fachartikeln, Lehrbüchern und neuer Testverfahren für die Begutachtung. Insgesamt deutet vieles auf eine zunehmende „Psychologisierung“ des Familienrechts – insbesondere bei Kindschaftssachen – hin. Aus Sicht der Psychologen scheint diese Entwicklung jedoch etwas zwiespältig wahrgenommen zu werden. Die Einschätzung der Qualität dieser Liaison zwischen Psychologie und Familienrecht schwankt zwischen euphorischer Überbewertung und vernichtender Abwertung. Fichtner weist in seinem durchaus verdienstvollen Buch zur lösungsorientierten Begutachtung darauf hin, dass es im Recht vermutlich nie mehr Psychologie als derzeit gegeben habe, was er als Erfolgsmeldung zu verstehen scheint. Korn-Bergmann stellt sich als Anwältin die Frage, ob Gutachter inzwischen die „heimlichen Richter“ im Verfahren seien. Andererseits kommen Salewski und Stürmer in ihrer Studie zur Qualität familienpsychologischer Gutachten zu dem Ergebnis, dass diese häufig gravierende Mängel aufweisen. Der Leser kann daraus nur schließen, dass solche Gutachten meistens ihr Geld nicht wert sind. Auch in den öffentlichen Medien scheint Gutachterkritik inzwischen „en vogue“ zu sein. Die expansive Dynamik, mit der sich die Psychologie inzwischen des Kindschaftsrechts zu bemächtigen scheint, speist sich sicher auch aus den guten Verdienstmöglichkeiten, zum Teil aber auch aus fachpolitischen Motiven psychologischer Berufsverbände und der konkurrierenden Eigenwerbung verschiedener gutachterlicher Schulen und Fachgesellschaften. In Anbetracht der Zweifel am Nutzen und an der Qualität psychologischer Gutachten und des Wettbewerbs um Aufträge scheint sich inzwischen auch ein einträgliches Geschäftsmodell zur bezahlten Kritik an Gutachten etabliert zu haben.

Vor diesem Hintergrund sind hier vielleicht ein paar Überlegungen zu möglichen Ursachen von Fehlentwicklungen erlaubt, wobei als Hauptproblem die Intransparenz des Handelns der beteiligten Akteure anzusehen sein dürfte.

Manche Richter scheinen sich nicht darüber im Klaren zu sein, welche Sachstandsklärung sie von einem Gutachten erwarten. Sie verzichten darauf, einen unmissverständlichen und klar umgrenzten Auftrag zu erteilen und überlassen dem Sachverständigen dann die Entscheidung, welche Fragestellungen und welche Kriterien er für wichtig hält, unabhängig davon, ob diese auch rechtlich von Belang sind. Dies schafft nicht nur Unklarheiten, sondern erhöht auch die Gefahr, dass mancher

Gutachter den Auftrag möglichst weit auslegt, um davon mehr zu profitieren. Solche Richter sind zudem häufig nicht in der Lage oder nicht bereit, sich bei der Beschäftigung mit dem Gutachten mit der Frage auseinanderzusetzen, worin dessen substantieller Gehalt besteht und was daran möglicherweise nur als gefällige sprachliche Formulierungskunst des Psychologen beeindruckt. Zwischen Richter und Gutachter kann sich in der Folge - in Form von wechselseitiger Bestätigung durch richterliche Gutgläubigkeit und gutachterlicher Dankbarkeit - eine Abhängigkeitsbeziehung entwickeln. Möglicherweise gehen dann beide, nicht unbedingt bewusst, eine Allianz ein, die durch andere berufliche Akteure kaum noch zu durchbrechen ist.

Dem Gutachter räumen die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen und die fachlichen Empfehlungen einen besonders großen Spielraum ein, sein Handeln möglichst intransparent zu gestalten, um sich unangreifbarer zu machen. Dass es ihm dabei auch um den geschäftlichen Vorteil gehen kann, sei hier nur am Rande erwähnt. Er darf beispielsweise aus der gerichtlichen Fragestellung sog. „psychologische Fragen“ ableiten, ohne dass für das Gericht und die Anwälte nachvollziehbar wird, wie er gerade auf diese Fragen kommt und ob es nicht möglicherweise auch klügere Fragen gäbe, die in diesem Zusammenhang von Belang sein könnten. Nicht zu Unrecht merkt Cuvénhaus dazu an, dass man im Grunde nicht erkennen könne, was an solchen Fragen besonders „psychologisch“ sei. Im Grunde signalisiere der Gutachter damit dem Gericht, dass er es für „zu dumm“ halte, selbst die richtigen Fragen zu stellen. Kaschiert werde diese verdeckte Kritik dann, indem der Gutachter mit der Umformulierung der gerichtlichen Fragestellung in psychologische Fragen seiner Tätigkeit die Aura des irgendwie „Geheimnisvollen“ vermittele, was nicht im Einklang mit dem Transparenzgebot stehe. Die Gutachter können sich andererseits bei der Ausformulierung ihrer psychologischen Fragen auf entsprechende Empfehlungen ihrer Fachgesellschaften berufen und auch darauf beziehen, dass das BVerfG dieses Vorgehen ausdrücklich gestattet. Nachdenklich macht allerdings die Begründung von Salewski und Stürmer, die unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Fachliteratur und der Fachgesellschaften darauf hinweisen, dass es aus fachpsychologischer Sicht zwingend erforderlich sei, bei der Begutachtung zunächst eine psychologische Präzisierung des Kindeswohlbegriffs vorzunehmen und daraus dann spezifische psychologische Fragen für den Einzelfall abzuleiten. Dieses Vorgehen steht im völligen Widerspruch zu der juristischen Sichtweise, wie sie beispielsweise Korn-Bergmann als Fachanwältin vertritt, dass das „Kindeswohl“ im Familienrechtsverfahren ein gewollt unbestimmter Rechtsbegriff sei, mit dem der Ermessenspielraum des Gerichts geschützt werden solle und dessen Auslegung daher nicht vom Gutachter eingeschränkt werden dürfe.

Eine weitere Quelle der Intransparenz psychologischen Handelns sind die lösungsorientierten Begutachtungen. Grundsätzlich erscheint es begrüßenswert, wenn eine lösungsorientierte Begutachtung zur Konfliktsdeeskalation beiträgt, ohne dass ein detailliertes schriftliches Gutachten erstattet werden muss. Im Falle eines Scheiterns lässt sich allerdings schwer nachvollziehen, welche Anteile der Gutachter möglicherweise daran hatte. Die wenigsten Gutachter verfügen über die erforderlichen mediatorischen Qualifikationen für solche Vermittlungsaufgaben. Noch schwieriger wird es, wenn derselbe Gutachter anschließend auch noch mit der Erstellung eines entscheidungsorientierten Gutachtens beauftragt wird. Angaben, die die Eltern bei der lösungsorientierten Begutachtung im Vertrauen darauf gemacht haben, dass sie nicht in einen schriftlichen Bericht aufgenommen werden, können dann u. U. doch noch in die abschließende Begutachtung einfließen.

Der Einfluss der Psychologie auf das familienrechtliche Verfahren beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Folgen individuellen Agierens der Gutachter. Auch andere Akteure, wie Anwälte, Jugendamtsmitarbeiter oder Verfahrensbestände lassen häufig ihre psychologischen Kenntnisse, die sie bei Weiterbildungen, durch Literatur oder bei der Zusammenarbeit mit Psychologen im Rahmen der Verfahren erworben habe, in ihre Berichte oder mündlichen Erläuterungen bei gerichtlichen Anhörungen einfließen. Dies kann zu Missverständnissen führen oder in einem Wettbewerb um Deutungshoheit ausarten. Es kann sogar vorkommen, dass individuelle Besonderheiten des Verhaltens, die keinen Krankheitswert haben, plötzlich als schwere seelische Störungen im Raum stehen. Besonders beliebt sind im aktuellen Angebot derzeit die Borderlinestörung, die Posttraumatische Belastungsstörung und das Asperger-Syndrom, also Störungen, die es durchaus gibt, deren Diagnose jedoch ein ganz besonderes Maß an klinischer Erfahrung und diagnostischer

Kompetenz erfordert, also Voraussetzungen, die Gutachter in Familienrechtsverfahren nur selten und die anderen Akteure überhaupt nicht erfüllen.

Soweit die Polemik. Der ein oder andere Leser wird diese noch um die ein oder andere Erfahrung aus seiner beruflichen Tätigkeit ergänzen können. Am Rande sei bemerkt, dass Anwenden von Polemik zur Verdeutlichung von Missständen im neun-stufigen Konflikteskalationsmodell nach Glasl (Friedrich Glasl, Konfliktmanagement, 1980, S. 235 f) auf Stufe Zwei zu finden ist und durchaus eine gute Win-Win-Perspektive erhoffen lässt.

Was ist also zu tun? Wie schafft man Bedingungen für „gutes Gelingen“, wenn man – im Sinne von Zech und Dehn – Wert auf die Qualität solcher personenbezogenen interdisziplinären Arbeit legt?

Vorrangig ist zu empfehlen, die Kommunikation zwischen den Akteuren unterschiedlicher Profession zu verbessern. Entscheidungen in Kindschaftssachen bleiben die Aufgabe des Gerichts und können nicht durch Mehrheitsmeinungen im Helfersystem ersetzt werden. Die Diskussion sollte ergebnisoffen erfolgen. Jeder Akteur sollte die Arbeit der anderen als Anregung als Bereicherung und Anregung zum Perspektivwechsel schätzen lernen. Dies setzt jedoch voraus, dass jeder hinreichend über die Aufgaben und Arbeitsweisen der anderen informiert ist, dass keiner sich hinter Begrifflichkeiten und theoriegeleitete Konzepte „versteckt“, die für die anderen nicht nachvollziehbar sind und dass klare Rollenzuweisungen mit Abgrenzungen in der Aufgabenverteilung erfolgen. Die Auseinandersetzungen zwischen den Eltern schaffen ohnehin Belastungen für die Kinder. Die Konflikte sollten nicht noch zusätzlich durch Auseinandersetzungen zwischen den professionellen Akteuren verstärkt werden.

Mit unserem Weiterbildungsangebot möchten wir die dafür erforderlichen Inhalte und Kompetenzen an die am Verfahren beteiligten Akteure vermitteln und bei Bedarf auch deren Arbeit supervidieren.

Literatur

Cuvenhaus, H. (2001). Das psychologische Sachverständigengutachten im Familienrechtsstreit. *Kind-Prax*, 10(6), 182-188.

Fichtner, J. (2015). *Trennungsfamilien – Lösungsorientierte Begutachtung und gerichtsnahe Beratung*. Göttingen: Hogrefe.

Korn-Bergmann, M. (2013). Gutachter – „Heimliche Richter“ im Kindschaftsverfahren? Überblick und rechtliche Grundlagen. *FamRB-Beratungspraxis*, 12(9), 302-338.

Salewski, C. & Stürmer, S. (2014). *Qualitätsmerkmale in der familienpsychologischen Begutachtung – Untersuchungsbericht I*. Fernuniversität Hagen.

Zech, R. & Dehn, C. (2017). *Qualität als Gelingen – Grundlegung einer Qualitätsentwicklung in Bildung, Beratung und Sozialer Dienstleistung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Leserbriefe

Falls Sie sich zu dieser „Polemik“ oder zu anderen Themen, die wir hier oder später aufgreifen (beispielsweise Kommentare zur Rechtsprechung, zu aktuellen Themen aus der Presse, zu Veranstaltungen) persönlich äußern möchten, können Sie hier in Zukunft auch gerne Leserbriefe veröffentlichen.

Angebote zum persönlichen Kontakt

Über unsere Lehr- und Weiterbildungsangebote können Sie sich gerne über unsere Website www.psychologie-im-familienrecht.de informieren. Dort finden Sie verschiedenen Themenangebote, sowohl getrennt für die verschiedenen Professionen und interessierte Laien, als auch als interdisziplinäre Veranstaltungen. Wir bieten unsere Veranstaltungen in verschiedenen Formaten,

beispielsweise als Vorträge, Tagesveranstaltungen oder Wochenendseminare an. Falls Sie weiteren Informationsbedarf oder spezielle Fragen haben, die Sie lieber im persönlichen Kontakt klären möchten, können Sie sich auch gerne persönlich an jeden von uns wenden. Telefonnummern und E-Mail-Adressen finden Sie im Kopf dieses Newsletters. Wir stehen auch für eine individuelle Beratung, Mediation oder Supervision zur Verfügung.

Veranstaltungshinweise

Die Evangelische Akademie Tutzing am Starnberger See veranstaltet vom 26. bis 28. Januar 2018 eine Tagung zum Thema „Kindeswohl“ mit Referenten aller Professionen, die an Kindschaftsverfahren beteiligt sind. Im Vordergrund steht dabei die Frage, welche Belastungen und Probleme sich für die betroffenen Kinder aus den Befragungen und Begutachtungen ergeben können, und wie man solchen Folgen, die unter Umständen auch zu einer sekundären Kindeswohlgefährdung führen können, entgegenwirken kann. Das detaillierte Programm wird in einigen Wochen vorliegen. Wenn Sie Fragen zum Stand der Vorbereitungen haben, können Sie gerne hier nachfragen (**Kontakt:** Claudia Ernestus, Adresse im Kopf dieses Newsletters).

Zum Anliegen der Tagung: Gerichtliche Entscheidungen zum Lebensmittelpunkt des Kindes oder zum Umgang orientieren sich heute ausschließlich am Kindeswohl dienen nicht der Herbeiführung einer möglichst gerechten Entscheidung. Die rechtliche Stellung des Kindes hat sich geändert. Kinder haben eigene Rechte und eine eigene Vertretung vor Gericht. Der Begriff des Kindeswohles wurde aus dem eher pragmatischen und situationsspezifischen familienrechtlichen Kontext herausgelöst und verfassungsrechtlich aufgewertet.

Am Verfahren in Kindschaftssachen sind Akteure zahlreicher Disziplinen beteiligt. Diese Tagung wird sich mit den Belastungen und Risiken, die sich daraus für die Kinder ergeben können, beschäftigen, sowie mit der Frage, wie diesen unerwünschten Folgen durch vernünftige Steuerung der interdisziplinären Lösungsbemühungen begegnet werden kann.

Die Tagung ist öffentlich, findet im Schloss Tutzing am Starnberger See statt und richtet sich sowohl an Fachpublikum, als auch an interessiertes Allgemeinpublikum.

Weitere Informationen zu Ablauf, einzelnen Themen und den Referenten entnehmen Sie bitte den ständig aktualisierten Hinweisen auf der Webseite der Evangelischen Akademie unter:

<http://www.ev-akademie-tutzing.de/veranstaltung/page/9/>



*Copyright © *, All rights reserved. Claudia Ernestus; Prof. Dr. Uwe Tewes*

Our mailing address is:

kontakt@psychologie-im-familienrecht.de

This email was sent to uwe.dr.tewes@t-online.de
[why did I get this?](#) [unsubscribe from this list](#) [update subscription preferences](#)
Psychologie im Familienrecht · Carl-von-Ossietzky-Straße 6 · Lüneburg 21335 · Germany

MailChimp